

Nepper, Schlepper, Bauernfänger

Informationen zu dubiosen Kleidersammlungen

Sie nennen sich "Kinderhilfe" oder "Hilfe für Behinderte", werben mit "Pater Rodriguez" und "Bischof Capalla" um Spenden gegen die Armut in der Welt. Sie drücken auf die Tränendrüsen und appellieren "helfen Sie uns helfen!" Kurz: sie lassen nichts unversucht, um gebrauchte Kleidung und Schuhe zu bekommen.

Doch immer häufiger verbergen sich hinter wohlklingenden Namen betrügerische Geschäftemacher. Sie nutzen phantasievolle Vereinsnamen oder Symbole, die an kirchliche oder gemeinnützige Organisationen erinnern. Das soll den Eindruck erwecken, es werde für einen karitativen Zweck gesammelt.

De facto verkaufen die Sammler Textilien und Schuhe jedoch anschließend an Recyclingfirmen. Das ist an sich nicht ungewöhnlich, denn auch karitative Organisationen tun dies. Wenn jedoch ein karitativer Zweck oder eine gemeinnützige Sammlung vorgetäuscht wird, der Erlös aber tatsächlich in den Taschen einer gewerblichen Firma landet, ist das schlicht und einfach Betrug.

Wegfall der Sammlungsgesetze erleichtert dubiose Sammlungen

Dubiose Machenschaften werden leider dadurch begünstigt, dass immer mehr Bundesländer ihre Sammlungsgesetze abgeschafft haben. In Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bremen und Hamburg geschah dies „im Rahmen des Bürokratieabbaus“; weitere Bundesländer planen Ähnliches. Damit entfallen wichtige Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten für lokale oder übergeordnete Behörden.

Einen anderen Weg wählte dagegen Rheinland-Pfalz: Hier geht die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) mithilfe ihres gesetzlichen Instrumentariums gezielt gegen dubiose Sammler unter gemeinnützigem Deckmantel vor. Immer wieder verhängt sie landesweite Sammlungsverbote gegen Sammelunternehmen, die Gemeinnützigkeit vortäuschen.

Doch auch in Bundesländern ohne Sammlungsgesetz können kommunale Behörden handeln. Im sauerländischen Arnsberg beispielsweise geht der Fachdienst Gewerbeordnung seit Jahren systematisch gegen gewerbliche Kleider- und Geldsammlungen unter karitativem Deckmantel vor. Mehreren „Vereinen“ untersagte die Behörde das Sammeln durch Ordnungsverfügung. Der Ordnungsdienst hatte systematisch Fakten über dubiose Vereine und ihre Hintermänner gesammelt. Zu den Recherchen gehörten auch „Außendienstesätze“, um Autokennzeichen und Personen beim Einsammeln der Kleidersäcke zu ermitteln.

Wie erkenne ich eine dubiose Sammlung?

Beispiel 1: Der Sammelaufruf suggeriert Mildtätigkeit

„Helfen Sie, damit wir helfen können!“ Wenn ein Sammelaufruf mit diesem Appell im Briefkasten liegt oder am Hauseingang klebt, ist Skepsis angebracht. Denn es handelt sich höchstwahrscheinlich um eine dubiose Sammlung.

Folgende Merkmale weisen darauf hin:

- emotional klingender Vereinsname - z.B. „Hilfe für Flutopfer“
- Appell an die Hilfsbereitschaft - z.B. „Helfen Sie, damit wir helfen können“
- Kontaktmöglichkeit nur über Handy-Nummer

- Fehlen einer vollständigen Anschrift - z.B. „Sammelbüro Münster“
- entfernt liegender Vereinsort
- bekannte/leicht verfremdete Symbole sozialer Organisationen – z. B. Kirche, Kreuz, Weltkugel

Beispiel 2: Plötzlich steht ein Sammeleimer vor der Tür.

Immer häufiger stehen Sammeltonnen oder Wäschekörbe vor Haustüren oder auf dem Bürgersteig. Vielfach handelt es sich dabei um Schuhsammlungen. Auf dem beigefügten Aufkleber steht zumeist ein wohlütig klingender Vereinsname und der Hinweis, der Behälter werde am kommenden Tag wieder abholt. Eine vollständige Adresse fehlt häufig. Auch hierbei handelt es sich fast immer um gewerbliche Sammlungen mit dem Anschein von Gemeinnützigkeit.

Außerdem sind hierbei auch Eigentumsrechte berührt: Denn ohne Zustimmung des Grundstück-Eigentümers ist das Abstellen von Behältern ein Eingriff in dessen Rechte. Niemand muss dies dulden. Die Behälter können daher sofort entfernt werden.

Werden die Sammelbehälter auf öffentlichen Flächen, z.B. einem Bürgersteig oder einer Straße abgestellt, so handelt es sich nach dem Straßen- und Wegegesetz um eine Sondernutzung. Diese geht über den üblichen Gebrauch einer öffentlichen Fläche zu Verkehrszwecken hinaus und ist grundsätzlich erlaubnispflichtig, unabhängig von ihrer Dauer.

Handlungsmöglichkeiten

Bei dubios erscheinenden Sammlungen gilt es, schnell zu reagieren. In einem solchen Fall sollte folgendermaßen vorgegangen werden:

- einen Sammelzettel zur Dokumentation aufbewahren
- auf dem Sammelzettel das Datum notieren, da oft nur ein Wochentag angegeben ist
- Testanruf bei der angegebenen Telefonnummer vornehmen, um die Identität des Sammlers zu klären

Ist niemand erreichbar oder nur ein Anrufbeantworter angeschlossen, handelt es sich vermutlich um eine dubiose Sammlung. Meldet sich unter der angegebenen Nummer tatsächlich jemand, dann sollte man sich über den angeblichen Verein informieren:

- in welchem Vereinsregister ist er eingetragen?
- liegt eine aktuell gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung vor?
- was passiert mit der gesammelten Kleidung?

Verdichten sich die Anzeichen, dass es sich um eine dubiose Sammlung handelt, sollte man:

- die örtliche Tageszeitung aufmerksam machen mit der Bitte, vor der Sammlung zu warnen
- die lokalen oder übergeordneten Behörden in Kenntnis setzen (in Bundesländern mit Sammlungsgesetz)
- Autotyp und Kennzeichen des Abholfahrzeugs am Tag der Sammlung notieren
- Fotos vom Abholfahrzeug und der Sammlung machen

Wo gibt es Informationen zur Seriosität von Vereinen?

Jeder Verein muss im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes (= Amtsgericht des Ortes, an dem der Verein seinen Sitz hat) eingetragen sein. Dort kann man die Satzung des Vereins oder einen Auszug aus dem Vereinsregister mit den Namen der Vorstandsmitglieder anfordern.

Wer behauptet, gemeinnützig zu sein, sollte das auch durch einen aktuellen Freistellungsbescheid nachweisen können. Wichtig ist dabei, auf welchen Zeitraum sich der Freistellungsbescheid bezieht. Liegt die letzte Freistellung mehr als vier Jahre zurück, sind Zweifel angebracht. Auch bei einem Verein, der nur einen vorläufigen Freistellungsbescheid vorweisen kann, sollte genauer hingesehen werden.

Auskünfte über Vereine erteilt auch das Deutsche Zentralinstitut für Soziale Fragen (DZI) (Bernadottestr. 94, 14195 Berlin; www.dzi.de). Das Institut vergibt das DZI Spenden-Siegel an gemeinnützige Organisationen.

Exkurs: Dreistigkeit siegt - oft auch bei Containersammlungen

Verschiedene gewerbliche Sammler haben ein spezielles Geschäftsmodell entwickelt: Sie stellen Container auf, ohne dass sie die notwendigen Genehmigungen haben. Bevorzugt nutzen sie Stellen, für die sich niemand zuständig fühlt: neben Bushaltestellen, an Straßeneinmündungen oder auf unbebauten öffentlichen Grundstücken. Aber es gibt noch dreistere Fälle: Der „wilde Container“ steht direkt neben dem (genehmigten) Container einer gemeinnützigen Organisation. Damit der Aufsteller sich nicht identifizieren lässt, stehen oft weder Name noch Telefonnummer auf den Containern.